

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang LANDWIRTSCHAFT Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 25. Januar 2010 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 12. Mai 2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der zurzeit gültigen Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen für den Bachelor-Studiengang Landwirtschaft am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel.

### **§ 2 Vorpraktikum**

(1) Das Vorpraktikum umfasst sechs Monate (ausschließlich Fehlzeiten) und soll zusammenhängend abgeleistet werden. In der Regel ist es vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Ist das Vorpraktikum bis zum Beginn des zweiten Studienjahres nicht erfüllt, ist eine Rückmeldung und somit ein Weiterstudieren nicht möglich.

(2) Nähere Bestimmungen regelt die vom Fachbereich Agrarwirtschaft zu erlassene Praktikumsrichtlinie.

### **§ 3 Studienintegriertes Praktikum**

(1) Im studienintegrierten Praktikum (Praxissemester) sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse auf Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld angewendet werden.

(2) Nähere Bestimmungen regelt die vom Fachbereich Agrarwirtschaft zu erlassene Praktikumsrichtlinie.

### **§ 4 Art und Zweck der Prüfungen, Regelstudienzeit**

(1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Landwirtschaft bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagenkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sieben Studienhalbjahre. Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium einschließlich aller Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(3) Der Gesamtumfang der für den Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 credit points nach ECTS.

## **§ 5 Hochschulgrad**

Nach der bestandenen Prüfung im Bachelor-Studiengang Landwirtschaft verleiht die Hochschule den Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren.

(2) Der Konvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und weitere vier Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren. Auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Konvents können dem Prüfungsausschuss zwei Studentinnen oder Studenten angehören, die bei der Erörterung grundsätzlicher Angelegenheiten beratend mitwirken. Ihre Wahlzeit beträgt ein Jahr. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Prüfungsamtes gehört ebenfalls dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 7 Module und Lehrveranstaltungen**

(1) Die Anlage gibt eine tabellarische Übersicht über die Module und ihre Verteilung auf die Studienhalbjahre.

(2) Module setzen sich aus thematisch zusammengehörigen Lehrveranstaltungen zusammen. Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes ohne Aussprache mit beliebig vielen Hörern;
2. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel begrenzter Teilnehmerzahl;
3. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und / oder praktischer Anwendung in kleinen Gruppen sowie Durchführung und Auswertung von Laborversuchen;
4. Projektarbeit: Bearbeitung einer komplexen ggf. fachübergreifenden Aufgabenstellung in Form einer Gruppenarbeit unter Anleitung einer Professorin oder eines Professors oder mehrerer Professorinnen oder Professoren;

5. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten mit Referaten der Teilnehmer und Diskussion in kleineren Gruppen;
6. Exkursion: Studienfahrt unter Leitung von Professorinnen oder Professoren oder Lehrbeauftragten;
7. Sonstige Lehrveranstaltungen: Andere Formen als die unter Ziffer 1 bis 6 genannten.

## **§ 8 Teilnahmepflicht und Beschränkungen an Lehrveranstaltungen**

- (1) Zur Erreichung des Bildungs- und Ausbildungszieles wird von der Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen ausgegangen.
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren.
- (3) Der Konvent kann auch für weitere Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.
- (4) Die Höchstteilnehmerzahlen für Lehrveranstaltungen können durch den Konvent festgelegt werden.
- (5) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr regelmäßige Teilnehmende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre im Sinne des § 52 Abs. 11 HSG möglich sind und ist diese Lehrveranstaltung verpflichtend vorgeschrieben, soll der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrangebotes weitere Lehrveranstaltungen einrichten.
- (6) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Vergabe der Plätze nach dem erreichten Studienfortschritt vor Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres. Der Studienfortschritt wird anhand bereits erworbener Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen festgestellt. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern entscheidet das Los. Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Abhaltung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Studienhalbjahr zu verweisen.

## **§ 9 Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können als Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Projektarbeit oder in anderer fachadäquater Prüfungsform erbracht werden. Die Bearbeitungsfristen betragen für eine Hausarbeit sechs Wochen, für ein Referat vier Wochen und eine Projektarbeit acht Wochen.
- (2) Die Bewertungsfrist von Klausuren und Hausarbeiten sollen vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Modulverantwortlichen spezifizieren zu Beginn der Vorlesungszeit für ihre Module Gegenstand, Art, Umfang und Voraussetzungen für die geforderte Prüfungsleistung. Änderungen sind durch den Konvent zu genehmigen.
- (4) Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

## **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Soll eine Prüfleistung mit "nicht ausreichend" beurteilt werden, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stets eine zweite Bewertung ein. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Für die Notenfindung im Modul Wahlpflicht I werden die in zeitlicher Reihenfolge bewerteten Wahlpflichtmodule mit der geforderten Mindestsumme bzw. der geringsten Überschreitung an credit points berücksichtigt. Für die Notenfindung im Modul Wahlpflicht II werden die nächsten bestbewerteten Wahlpflichtmodule mit der geforderten Mindestsumme bzw. der geringsten Überschreitung an credit points berücksichtigt.

(3) Die Endnote im Modul Bachelor-Thesis mit Kolloquium, Präsentation und Kurzfassung erfolgt mit der Gewichtung 70 v. H. aus der Note der Bachelor-Thesis, 20 v. H. aus der Note des Kolloquiums und Präsentation und 10 v. H. aus der Note der Kurzfassung.

(4) Soweit es die Eigenart des Moduls gebietet, können Prüfleistungen auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Die Bachelor-Thesis sowie Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfungsberechtigten bewertet.

## **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Teilnahme an der Prüfung setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus. Die Meldefrist und -fristen werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben und umfassen mindestens zwei Wochen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

- die Einschreibung im Bachelor-Studiengang Landwirtschaft am Fachbereich Agrarwirtschaft ohne dass zum Zeitpunkt der Prüfung eine Beurlaubung oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt und
- eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen.
- Prüfungen ab dem 2. Studienjahr sind nur mit erfolgreich abgeleistetem Vorpraktikum zugelassen.
- Die Ableistung des Praxissemesters oder die Teilnahme an Modulen des 6. oder 7. Studienhalbjahres können nur mit mindestens 90 credit points aus den Modulen der ersten zwei Studienjahre begonnen werden.
- Die Bachelor-Thesis kann nur mit mindestens 140 credit points begonnen werden, wobei alle Module der ersten zwei Studienjahre bestanden sein müssen.
- Für die Zulassung zum Kolloquium ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis erforderlich.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine Ablehnung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit.

## **§ 12 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund nicht erscheint.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einer Prüfungsanmeldung bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin ohne Grund zurück treten.

## **§ 13 Wiederholungen von Prüfungen**

(1) Prüfleistungen, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächsten Prüfungstermin. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, deren Klausur bei einer Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und deren Klausurergebnis mindestens 85 % der zum Bestehen nötigen Leistungen ausmacht, werden auf Antrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses mündlich nachgeprüft. Die Dauer der mündlichen Nachprüfung soll etwa 15 Minuten betragen. Prüferinnen oder Prüfer sollen die Bewerberinnen oder Bewerber der Klausurarbeit sein. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note in dem betreffenden Modul "ausreichend" oder "nicht ausreichend" lautet.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

## **§ 14 Ungültigkeit der Prüfungen**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

## **§ 15 Bachelor-Thesis**

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(2) Das Thema der Thesis kann einmal aus triftigen Gründen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen vor Abgabetermin zurückgegeben werden.

(3) Die Bewertungsfrist der Bachelor-Thesis beträgt maximal sechs Wochen nach Abgabe.

(4) Ist eine Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Arbeit einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für das Kolloquium entsprechend.

## **§ 16 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium dauert etwa 40 Minuten je Kandidatin oder Kandidat; darin enthalten ist eine etwa 10 Minuten dauernde Präsentation der Bachelor-Thesis sowie die Vorlage einer separaten Kurzfassung der Thesis. Die Prüfung soll von der Betreuerin oder von dem Betreuer der Thesis sowie mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, abgenommen werden.
- (2) Die Kurzfassung ist spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes im Prüfungsamt einzureichen.

## **§ 17 Bestehen der Prüfung**

- (1) Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlage 1.
- (2) Die Note der Gesamtprüfung wird mit 25 v. H. aus dem Notendurchschnitt der Module des ersten Studienjahres, mit 25 v. H. aus dem Notendurchschnitt der Module des zweiten Studienjahres, mit 30 v. H. aus dem Notendurchschnitt von Wahlpflicht I und II und zu 20 v. H. aus der Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium, Präsentation und Kurzfassung berechnet.

## **§ 18 Übergangsregelungen**

- (1) Studierende, die sich bis zum 31. August 2010 im Bachelor-Studiengang Landwirtschaft am Fachbereich Agrarwirtschaft eingeschrieben haben, können diesen zum 28. Februar 2014 nach der bisherigen Prüfungsordnung beenden.
- (2) Nach der bisherigen Prüfungsordnung mit Erfolg abgeschlossene Module können auf Antrag auch nach dem Ablauf der Übergangsregelung angerechnet werden.

## **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe, spätestens am 01. September 2010 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 das Bachelor-Studium Landwirtschaft am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel  
Fachbereich Agrarwirtschaft  
Kiel, den 12. Mai 2010

Prof. Dr. Martin Braatz  
- Der Dekan -

**Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung:**

Modul	Modulname	Prüfungsleistung	credit points						
			1	2	3	4	5	6	7

**Erstes Studienhalbjahr**

B 01	Anatomie und Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere	Klausur	5						
B 02	Chemie	Klausur	5						
B 03	Landtechnik und Baukunde	Klausur	5						
B 04	Botanik und Ökologie	Klausur	5						
B 05	Volkswirtschaftslehre	Klausur	5						
B 06	Angewandte Mathematik und Physik	Klausur	5						

**Zweites Studienhalbjahr**

B 07	Landwirtschaftliches Rechnungswesen und Bilanzanalyse	Klausur		5					
B 08	Bodenkunde und Ressourcenschutz	Klausur		5					
B 09	Statistik und Versuchsplanung	Klausur		5					
B 10	Kommunikation und Soziologie	Klausur		5					
B 11	Marktlehre	Klausur		5					
B 12	Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten, Seminar I	*		5					

**Drittes Studienhalbjahr**

B 13	Agrar- und Umweltpolitik	Klausur			5				
B 14	Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre	Klausur			5				
B 15	Grundlagen der Phytomedizin	Klausur			5				
B 16	Nutztierhaltung	Klausur			5				
B 17	Pflanzenernährung	Klausur			5				
B 18	Tierzucht	Klausur			5				

**Viertes Studienhalbjahr**

B 19	Pflanzenbau	Klausur				5			
B 20	Tierernährung	Klausur				5			
B 21	Unternehmensführung	Klausur				5			
B 22	Agrarrecht und Steuern	Klausur				5			
B 23	Grundlandwirtschaft und Feldfutterbau	Klausur				5			
B 24	Seminar II	*				5			

**Fünftes Studienhalbjahr**

B 25	Praxissemester	*					30		
------	----------------	---	--	--	--	--	----	--	--

**Sechstes Studienhalbjahr**

B 26	Praxisseminar	*						3	
B 27	Seminar III	*						5	
B 28	Wahlpflicht I	*						21	

**Siebentes Studienhalbjahr**

B 29	Wahlpflicht II	*								15
B 30	Bachelor-Thesis mit Kolloquium, Präsentation und Kurzfassung									16

Summe									30	30	30	30	30	29	31
-------	--	--	--	--	--	--	--	--	----	----	----	----	----	----	----

\* Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung jeweils zum Vorlesungsbeginn festgelegt.

\*\* Die Prüfleistungen für die Module B 28 und B 29 sind aus den Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Das Angebot wird vom Konvent jeweils zum Vorlesungsbeginn festgelegt.